

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1979

Nr. 12

3. Dezember 1979

32209

43) G. Nr. /1675/ VI 40 b

Kirchengesetz

über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

(Kirchliches Besoldungsgesetz)

vom 4. November 1979

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Die auf Lebenszeit berufenen Pastoren sowie andere auf Lebenszeit berufene ordinierte und nicht ordinierte Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach diesem Kirchengesetz.

§ 2

Die Ansprüche der Berechtigten auf Besoldung und Versorgung nach diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, wie die erforderlichen Beträge aufzubringen sind.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung besteht aus

- a) Grundgehalt
- b) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11
- c) einer freien Dienstwohnung oder, wenn solche nicht gestellt werden kann, der Wohnungsmietentschädigung, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Die Höhe des Grundgehaltes ergibt sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes, soweit nicht das Endgrundgehalt unabhängig vom Besoldungsdienstalter vorgesehen ist.

(2) Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufstiegsmonats an gezahlt.

§ 5

Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Führt ein Amtszuchtverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7 bis 9, am Ersten des Monats, der auf das Bestehen der zweiten theologischen Prüfung oder Erlangung des sonst vorgeschriebenen oder erforderlichen Berufsabschlusses folgt, doch nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Die Berechnung und Festsetzung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Erfolgt die Übernahme in den Dienst der Landeskirche nicht im Anschluß an die zweite theologische Prüfung oder die Erlangung des sonst vorgeschriebenen oder erforderlichen Berufsabschlusses, so beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem Tag der Berufung in den Dienst auf Lebenszeit. Das gilt auch dann, wenn zunächst eine andere Tätigkeit in der Landeskirche ausgeübt worden ist.

§ 8

(1) Soweit nach den §§ 6 und 7 das Besoldungsdienstalter nicht mit der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres beginnt, sind von dem Zeitraum, um den der Beginn hinausgeschoben wird, die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen Dienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abzusetzen.

(2) Eine Tätigkeit, die dem Dienst, für den die Besoldung gewährt wird, gleich zu bewerten ist, wird bei Anwendung des Absatz 1 in vollem Umfang berücksichtigt. Eine nicht gleich zu bewertende Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Dienst förderlich war.

(3) Nicht berücksichtigt werden

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Urteil in einem Amtszuchtverfahren, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Entlassung auf Antrag beendet worden ist.
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist.
- c) Dienstzeiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis, das aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund mit sofortiger Wirkung beendet worden ist.
- d) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen Mitteln gewährt worden ist.

(4) Von den Vorschriften des Absatz 3 können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach den §§ 7 bis 8 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 10

- (1) Wird jemand ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat etwas anderes spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkennt.
- (2) Das Besoldungsdienstalter desjenigen, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.
- (3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 9 entsprechend.

3. Funktionszulagen

§ 11

- (1) Die Besoldungstabelle (Anlage) bestimmt, für welche Dienste eine Funktionszulage gewährt wird, und legt die Höhe der Funktionszulagen fest.
- (2) Eine Funktionszulage wird für die Dauer der Verwendung in dem Dienst, mit dem die Funktionszulage verbunden ist, gewährt.
- (3) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Funktionszulagen gleichzeitig zu, so wird nur die höhere Funktionszulage gewährt.

4. Dienstwohnung

§ 12

- (1) Die Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus oder in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren.
- (2) Die Dienstwohnung soll den Anforderungen des Dienstes entsprechen. Außerdem sind die örtlichen und die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Amtszimmer, Archiv, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume gehören nicht zur Dienstwohnung.
- (4) Inwieweit der Inhaber verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Benutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen Vorschriften oder, in Ermangelung solcher Vorschriften, nach der örtlichen Übung.
- (5) Ehegatten, die beide im kirchlichen Dienst stehen, steht der Anspruch auf die Dienstwohnung oder die Wohnungsmietentschädigung nur einmal zu, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.
- (6) Näheres kann durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt werden.

5. Berechnung der Dienstbezüge

§ 13

- (1) Die Dienstbezüge sind vom Oberkirchenrat zu berechnen und dem Betreffenden unter

Angabe der rechtlichen Grundlage schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei einem Wechsel im Dienst sind die Dienstbezüge neu zu berechnen. War vorher das Endgrundgehalt unabhängig vom Besoldungsdienstalter zu gewähren, so bleibt es bestehen, auch wenn für die neue Tätigkeit ein geringeres Grundgehalt zu berechnen wäre.

(3) Der Anspruch auf Besoldung wird nicht berührt, wenn jemand ohne eigenes Verschulden an der Ausübung des Dienstes gehindert ist. Anderweitige Bezüge und sonstige Vergünstigungen, die dem Betroffenen, seinem Ehegatten und seinen Kindern im Zusammenhang mit der Ursache für die Hinderung an der Ausübung des Dienstes zustehen, können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

III. Versorgung

§ 14

(1) Die Versorgung umfasst

- a) Wartegeld
- b) Ruhegehalt
- c) Hinterbliebenenversorgung
- d) Unfallfürsorge
- e) Unterhaltsbeitrag

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Betreffenden wegen Aufhebung oder Minderung der Erwebsfähigkeit oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechtes auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gewährt, wenn dieser Anspruch bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen abgetreten wird. In diesem Falle sind der Betreffende oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Abtretung hinzuweisen.

1. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Berechnungsgrundlage

§ 15

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 16

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

- a) das zuletzt bezogene Grundgehalt
- b) ein an die Stelle der Dienstwohnung oder der Wohnungsmietentschädigung tretendes Wohnungsgeld, das sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) ergibt
- c) die Funktionszulage nach Maßgabe des § 17
- d) sonstige Dienstbezüge, die auf Grund von Rechtsvorschriften als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

§ 17

(1) Funktionszulagen werden fortschreitend für jedes Dienstjahr in dem betreffenden Dienst mit jeweils zehn vom Hundert bis zur vollen Höhe ruhegehaltsfähig.

(2) Bereits erworbene Ruhegehalttsfähigkeit einer Funktionszulage bleibt bei Übernahme eines anderen Dienstes bestehen, unabhängig davon, ob auch für diesen Dienst eine Funktionszulage gewährt wird. Mehrere Funktionszulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Funktionszulage ruhegehalttsfähig.

c) Ruhegehalttsfähige Dienstzeit

§ 18

(1) Ruhegehalttsfähige Dienstzeiten sind

- a) die Zeit in einem Dienst gemäß § 1 innerhalb der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder einer anderen
Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
- b) die Zeit in einem vorgesehenen oder sonst erforderlichen kirchlichen
Vorbereitungsdienst
- c) die Zeit eines Wartestandes.

(2) Als ruhegehalttsfähig kann die Zeit des Dienstes in einer anderen evangelischen Kirche anerkannt werden.

(3) Zeiten einer Teilbeschäftigung werden anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang berücksichtigt.

§ 19

Als ruhegehalttsfähig gilt die Zeit vor der festen Anstellung nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres in

- a) einem nicht berufsmäßigen Wehrdienst
- b) einer Kriegsgefangenschaft.

§ 20

Die nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres verbrachte Zeit einer praktischen Tätigkeit oder Hoch- oder Fachschulausbildung kann ganz oder teilweise als ruhegehalttsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst vorgeschrieben oder förderlich war.

§ 21

Nicht ruhegehalttsfähig sind

- a) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist
- b) Dienstzeiten, die nach § 8 Absatz 3 a) und b) nicht berücksichtigt worden sind
- c) Zeiten gemäß § 10 Absatz 2.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 22

Das Wartegeld beträgt siebenzig vom Hundert der ruhegehalttsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das an fünfundzwanzig Jahren ruhegehalttsfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehalttsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehalttsfähigen Dienstbezüge.

e) Höhe des Ruhegehaltes

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert; von da an um ein vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.

(2) Die Kirchenleitung kann einen Mindestsatz (Mindestruhegehalt) bestimmen, hinter dem das Ruhegehalt nicht zurückbleiben darf.

2. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 24

Den Erben verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder das Wartegeld oder das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen und die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

b) Sterbegeld

§ 25

(1) Die Witwe und die Kinder sowie die an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten drei Monate Sterbegeld in Höhe der monatlichen Dienstbezüge oder des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes oder des Unterhaltsbeitrages des Verstorbenen. Die zum Bestreiten von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte entfallen.

(2) Sind die Hinterbliebenen im Sinne des Absatz 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, oder
- b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben bis zur Höhe ihrer Aufwendungen. Der Oberkirchenrat bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehreren Berechtigten zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 26

Die Witwe eines im Amt, im Wart- oder Ruhestand Verstorbenen erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat und nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.

§ 27

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 23 Absatz 2) sind zu berücksichtigen

§ 28

Die Kinder und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt-, im Warte- oder Ruhestand Verstorbenen erhalten Waisengeld.

§ 29

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaisen zwölf vom Hundert und für die Vollwaisen zwanzig vom Hundert des in § 27 bezeichneten Ruhegehaltes.

(2) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des Vaters als auch aus einem kirchlichen Dienstverhältnis der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 30

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 27 oder § 29 erhalten.

§ 31

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird. Kinder des Verstorbenen, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

3. Unfallfürsorge

§ 32

(1) Dem durch einen Dienstunfall Verletzten und seinen Hinterbliebenen wird Unfallfürsorge gewährt. Ein Dienstunfall ist dem die Dienstaufsicht Ausübenden und dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ein Dienstunfall ist ein plötzliches von außen einwirkendes einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das im Zusammenhang mit dem Dienst eingetreten ist. Als Dienstunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit dem Dienst zusammenhängenden Weg zu und von dem Ort der Dienstausbung.

- (3) Die Unfallfürsorge umfaßt
 - a) Unfallruhegehalt
 - b) Unfallhinterbliebenenversorgung
 - c) Erstattung von besonderen Aufwendungen und Sachschäden.

§ 33

(1) Das Unfallruhegehalt wird gewährt, wenn wegen einer Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens zwei Drittel der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Die Hinterbliebenen eines infolge eines Dienstunfalls Verstorbenen erhalten Unfallhinterbliebenenversorgung. Das Unfallwitwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen zwölf vom Hundert und für Vollwaisen zwanzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung.

§ 34

(1) Notwendige und nachgewiesene Kosten für Erste-Hilfe-Leistungen, Heilverfahren, und Genesungskosten, die infolge des Dienstunfalls entstanden sind, jedoch nicht durch eine Krankheitskostenversicherung getragen werden, können als besondere Aufwendungen erstattet werden. Das gilt nicht, wenn der Betreffende keiner Krankheitskostenversicherung angehört, obwohl dazu die Möglichkeit besteht.

(2) Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die mitgeführt wurden, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

§ 35

(1) Unfallfürsorgeansprüche sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalls beim Oberkirchenrat anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist die Anmeldung nur zu berücksichtigen, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Die Unfallfürsorge kann ausgeschlossen oder beschränkt werden, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

4. Unterhaltsbeitrag

§ 36

(1) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Rechtsanspruch auf Versorgungsbezüge haben, kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung setzt voraus, daß der Betreffende nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig ist. Sie soll nur erfolgen, wenn der Empfänger ihrer nicht unwürdig erscheint.

(3) Unterhaltsbeiträge dürfen die Höhe vergleichbarer Versorgungsbezüge nicht übersteigen.

5. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung

a) Feststellung der Versorgungsbezüge

§ 37

(1) Der Oberkirchenrat stellt die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, die Versorgungsbezüge und die Person des Zahlungsempfängers fest. Ob Zeiten auf Grund des § 18 Absatz 2 oder des § 20 als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist bei der Berufung zu entscheiden und dem Betreffenden mitzuteilen. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet auch über die Bewilligung von Versorgungsbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Unterhaltsbeiträge).

(3) Unterhaltsbeiträge dürfen nicht vor Eintritt der Voraussetzungen bewilligt werden. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam.

(4) Die Feststellung der Versorgungsbezüge ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Berechnungsgrundlage.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 38

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn ein Versorgungsberechtigter neben kirchlichen Versorgungsbezügen ein anderweitiges Arbeitseinkommen hat, kann die Kirchenleitung durch Verordnung bestimmen

§ 39

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat von der Vorschrift des Absatzes 1 abweichen.

c) Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Versorgungsbezügen und Renten

§ 40

(1) Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung werden auf das Ruhegehalt oder das Wartegeld angerechnet, das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung beruhen, es sei denn, daß der Dienstgeber die Beitragszahlungen im Einvernehmen mit dem Versicherten erstattet. Die Anrechnung erfolgt nur, soweit die Versorgungsbezüge und die anzurechnenden Renten zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 3 übersteigen.

(2) Alters- und Invalidenrenten der Witwen aus eigener sozialversicherter Tätigkeit oder an deren Stelle gewährte Renten und Witwenrenten werden auf das Witwengeld angerechnet, soweit Witwengeld und Renten zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 3 übersteigen. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Alters-, Invaliden- und Waisenrenten auf das Waisengeld.

(3) Als Höchstgrenzen gelten

a) für Ruhe- oder Warteständler siebenzig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Dabei ist das Endgrundgehalt zugrunde zu legen, auch wenn der Betreffende dies noch nicht erreicht hat

b) für Witwen die Höchstgrenze für den Verstorbenen nach Buchstabe a)

c) für Waisen vierzig vom Hundert der unter Buchstabe a) genannten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zuschläge, die zu solchen Renten gezahlt werden.

(5) Härtefälle, die sich aus Absatz 2 ergeben, sind durch den Oberkirchenrat zu regeln.

§ 41

Hat eine Witwe Anspruch auf Wartegeld oder Ruhegehalt aus einem eigenen kirchlichen Dienstverhältnis und auf Witwengeld aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehemannes, ist das Witwengeld nur insoweit zu zahlen, als die Versorgungsbezüge insgesamt die Höchstgrenze nach § 40 Absatz 3 Buchstabe a) oder, falls dies für sie günstiger wäre, nach Buchstabe b) nicht übersteigen.

d) Erlöschen von Versorgungsbezügen

§ 42

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
 - a) für eine Witwe mit dem Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet oder stirbt
 - b) für eine Waise mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder an Kindes statt angenommen wird.
- (2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,
 - a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres
 - b) die infolge vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus
 - c) deren Schul- oder Berufsausbildung sich aus einem Grund verzögert, der nicht in der Person der Waise liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung.

§ 43

- (1) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes beendet oder wird sie für nichtig erklärt, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden.
- (2) Einer Waise, die an Kindes Statt angenommen wird, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Waisengeldes widerruflich gewährt werden.

e) Sicherung der Versorgungsbezüge

§ 44

- (1) Die Landeskirche kann eine vertragliche Regelung zugunsten der in § 1 Genannten treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung zu sichern.
- (2) Beiträge auf Grund einer solchen vertraglichen Regelung sind von der Landeskirche aufzubringen.

§ 45

- (1) Renten, die auf Grund einer Regelung nach § 44 Absatz 1 gezahlt werden, sind auf die Zahlung der Versorgungsbezüge anzurechnen.

- (2) Soweit bei Zahlung von Renten nach § 44 Absatz 1 Renten, die aus einem anderen Rechtsgrund zu zahlen und nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen wären, angerechnet werden oder ganz oder teilweise fortfallen, bleibt ein entsprechender Betrag bei der Anrechnung gemäß Absatz 1 anrechnungsfrei.
- (3) Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem eine Rente nach § 44 Absatz 1 gewährt wird. Wird sie für einen zurückliegenden Zeitraum gewährt, werden die Nachzahlungen ebenfalls angerechnet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Zuschläge, die zu solchen Renten gezahlt werden.

§ 46

Über die Anrechnung von Renten nach § 45 ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, das gleiche gilt bei Veränderungen in der Anrechnung.

f) Anzeigepflicht

§ 47

- (1) Jeder Versorgungsberechtigte und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.
 - a) den Bezug und jede Änderung eines Arbeitseinkommens, einer Versorgung oder einer Rente
 - b) seine Verheiratung, die Geburt von Kindern
 - c) jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Waisengeldes beeinflussen könnte
 - d) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes
 - e) alle sonstigen Veränderungen, welche die Zahlung der Versorgungsbezüge und künftige Ansprüche auf Versorgungsbezüge berühren könnten.
- (2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Oberkirchenrat.

IV. Für Besoldung und Versorgung

§ 48

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 49

- (1) Ansprüche auf Besoldung und Versorgung der in § 1 Genannten können beim Rechtshof der Landeskirche geltend gemacht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Rechtshof vom 23. März 1969 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 18).
- (2) Die Geltendmachung beim Rechtshof setzt voraus, daß der Betroffene gegen eine Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrates bei diesem Beschwerde erhoben hat und der Oberkirchenrat der Beschwerde nicht oder

nicht im vollen Umfang abgeholfen hat.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 4. November 1979

Der Landesbischof als
Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

Anlage

zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz)

vom 4. November 1979

Besoldungstabelle

- I. 1 Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:
- | | |
|---|----------|
| a) Vor Vollendung des 25. Lebensjahres | 560,-- M |
| b) Nach Vollendung des 25. Lebensjahres | |
| Stufe 1 bis zu 3 Dienstjahren | 600,-- M |
| Stufe 2 nach 3 Dienstjahren | 640,-- M |
| Stufe 3 nach 6 Dienstjahren | 680,-- M |
| Stufe 4 nach 9 Dienstjahren | 720,-- M |
| Stufe 5 nach 12 Dienstjahren | 760,-- M |
| Stufe 6 nach 15 Dienstjahren | 800,-- M |
- I. 2 Das Endgrundgehalt (Stufe 6) erhalten unabhängig vom
Besoldungsdienstalter:
- der Landesbischof
der Präsident des Oberkirchenrates
die Oberkirchenräte.
- II. Funktionszulagen (§ 11)
- | | |
|---|----------|
| 1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat | 50,-- M |
| 2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Leitende Mitarbeiter im Oberkirchenrat, für deren Stelle die Kirchenleitung das beschlossen hat | 100,-- M |
| 3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates | 200,-- M |
| 4. Präsident des Oberkirchenrates | 300,-- M |
| 5. Landesbischof | 400,-- M |
- III. Das bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge an die Stelle der freien Dienstwohnung oder der Mietentschädigung tretende Wohnungsgeld beträgt monatlich 90,-- M (§ 16 b).

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes
über die Besoldung und Versorgung in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz)

vom 4. November 1979

I. Anwendungsbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

§ 2

Anwendung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

(1) Das Kirchliche Besoldungsgesetz ist auf alle Besoldungs- und Versorgungsansprüche aus nach seinem Inkrafttreten begründeten Dienstverhältnissen anzuwenden.

(2) Das Kirchliche Besoldungsgesetz ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auch auf alle Besoldungs- und Versorgungsansprüche aus vor seinem Inkrafttreten begründeten Dienstverhältnissen anzuwenden.

§ 3

Besoldungsansprüche

(1) Die Dienstbezüge sind nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz neu festzusetzen. Bleiben die danach zu zahlenden Dienstbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Dienstbezügen zurück, so wird eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um die entsprechenden Beträge bei Erhöhung der Dienstbezüge nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz oder dadurch, daß nach dem bisherigen Recht eine Verringerung der Dienstbezüge vorzunehmen war.

(2) Soweit nach dem bisherigen Recht Grundgehaltssätze unterhalb der Grundgehaltssätze für Pastoren lagen, sind die Grundgehälter nach der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf Vom-Hundert-Sätze zu vermindern, die sich nach dem bisherigen Verhältnis der Endgrundgehaltssätze zueinander richten. Die Vom-Hundert-Sätze bestimmt der Oberkirchenrat. Das Grundgehalt darf nicht unter vierhundert Mark monatlich liegen.

§ 4

Versorgungsansprüche aus bestehenden und früheren Dienstverhältnissen

(1) Die Versorgungsbezüge der bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes neu festzusetzen. Dabei sind als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge die Beträge in Ansatz zu bringen, die sich aus den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes ergeben. § 3 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bleiben die nach Absatz 1 festzusetzenden Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen, die nach bisherigem Recht gezahlt wurden, zurück, ist eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zu gewähren. Wird diese Ausgleichszulage für nicht mehr zu zahlende Kinderzuschläge gewährt, fällt sie fort, soweit nach bisherigem Recht die Zahlung der Kinderzuschläge einzustellen war.

§ 5

Künftige Versorgungsbezüge aus bestehenden Dienstverhältnissen

(1) Tritt der Versorgungsfall nach Inkrafttreten des Kirchlichen Besoldungsgesetzes ein, so dürfen Versorgungsbezüge aus vor seinem Inkrafttreten begründeten Dienstverhältnissen nicht hinter solchen Beträgen zurückbleiben, auf die nach bisherigem Recht bereits eine Anwartschaft erworben worden ist.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden berechnet auf der Grundlage

- a) der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und den sich daraus ergebenden Vom-Hundert-Sätzen der Versorgungsbezüge nach dem bisherigen Recht zum Zeitpunkt seiner Außerkraftsetzung
- b) der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, auf die nach bisherigem Recht zum Zeitpunkt seiner Außerkraftsetzung ein Anspruch bestand.

(3) Bleiben die nach den §§ 14 bis 39 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zu zahlenden Bezüge hinter den nach Absatz 2 zu berechnenden Beträgen zurück, so wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedes gewährt.

(4) Die Witwe und die Kinder eines bei Inkrafttreten des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vorhandenen aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Versorgungsempfängers erhalten Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Dabei sind die Beträge nach Absatz 2 zugrunde zu legen, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist.

(5) Die Vorschriften der §§ 40 und 41 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes sind auf die Versorgungsbezüge nach Absatz 3 und 4 anzuwenden mit der Maßgabe, daß als Höchstgrenze die Beträge nach Absatz 2 gelten, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist.

(6) Die Berechnungsgrundlagen nach Absatz 2 werden alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Oberkirchenrat festgestellt und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Feststellung wird unanfechtbar, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zustellung schriftlich gegen sie Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt wird. § 49 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Renten zur Sicherung der Versorgungsbezüge

Wird durch die Anrechnung von Renten auf Grund einer vertraglichen Regelung zur Sicherung der Versorgungsbezüge (§§ 44 bis 46 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes) die Zahlung von Versorgungs- und Dienstbezügen aus kirchlichen Mitteln vermindert, so begründet das keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.

§ 7

Anwendung des § 37 Absatz 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Soweit Entscheidungen und Mitteilungen nach § 37 Absatz 1 Satz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes bisher nicht erfolgt sind, sind sie alsbald nach seinem Inkrafttreten vorzunehmen.

II. Auswirkung auf andere Bestimmungen

§ 8

(1) Wird in vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen auf bisherige Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten Bezug genommen, so treten die Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes und dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Soweit in solchen Bestimmungen auf eine bestimmte Dienstaltersstufe als obere Grenze für das Besoldungsdienstalter, das Aufrücken im Grundgehalt oder für die Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge Bezug genommen wird, so tritt an deren Stelle diejenige Stufe nach der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz, die auf diejenige mit dem nächsthöheren Grundgehalt folgt unter Berücksichtigung bisher gewährter widerruflicher nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen zum Grundgehalt.

III. Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die zur Ausführung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(2) Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Kirchenleitung vom 16. Oktober 1976 über die Dienstwohnungen (Kirchliches Amtsblatt Seite 48) bleibt unberührt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 4. November 1979

Der Landesbischof als
Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

Ausschreibungen von unbesetzten Pfarrstellen

44) G. Nr. 185/1 Rövershagen, Prediger

Die Pfarrstelle in Rövershagen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die

Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. November 1979 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 4. Oktober 1979

Der Oberkirchenrat
Rathke

45) G. Nr. /199/ ¹ Gnevsdorf, Prediger

Die Pfarrstelle in Gnevsdorf wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. November 1979 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 16. Oktober 1979

Der Oberkirchenrat
Rathke

46) G. Nr. /394/ ¹ Parchim, St. Georg, Prediger

Die Pfarrstelle in Parchim, St. Georg III wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. November 1979 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 23. Oktober 1979

Der Oberkirchenrat
Rathke

47) G. Nr. /295/ II 8 f

Der Arbeitskreis für Evangelische Theologie hält seine Jahrestagung vom 26. bis 28. Februar 1980 im Gemeindehaus Berlin-Karlshorst, Eginhardtstraße 7-11. Thema: Die Kirche und ihr Recht. Vorlesungen: 1.) Offene Fragen des Kirchenrechts. 2.) Die Ablösung der evangelischen Kirchen vom kanonischen Recht. Seminare: 1.) Das Problemfeld Geist und Institution. 2.) Das Verständnis der Ökumene im neueren evangelischen Kirchenrecht. Anmeldung an Pfr. Chr. Wichmann, 114 Berlin, Alt-Biesdorf 59. Nähere Auskünfte erteilt der landeskirchliche Verantwortliche des Arbeitskreises: Propst Gurske, 2081 Peckatel.

INHALTSVERZEICHNIS

43) Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

44 - 46) Ausschreibungen von unbesetzten Pfarrstellen

47) Einladung zur nächsten Jahrestagung: "Der Arbeitskreis für Evangelische Theologie"

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8,
veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden des
Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439